

<b>BPO 10.07.03 (BPO 2003)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich bis WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 27.04.06 (BPO 2006)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 25.10.07 (BPO 2008)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab SS 08 einschreiben oder zu dieser PO wechseln</b>
<b>Allgemeine Regelungen</b>		
<p>§ 3 zusätzlich ein einschlägiges <b>Grundpraktikum</b> (nachzuweisen bei der Einschreibung) und ein einschlägiges <b>Fachpraktikum</b> (nachzuweisen bis zum Beginn des vierten Studienseesters) von <b>je zehn Wochen</b> Dauer zu absolvieren</p> <p>§ 3 ...den Wehrdienst, Zivildienst oder Entwicklungsdienst absolviert hat. Diese Zeiten können <b>bis zu 10 Wochen</b> angerechnet werden</p> <p><b>keine explizite Regelung</b></p>	<p><b>wie BPO 2003</b></p> <p><b>wie BPO 2003</b></p> <p><b>keine explizite Regelung</b></p>	<p>§ 3 Als besondere Zulassungsvoraussetzung müssen die Studierenden bis zum Beginn des vierten Semesters <b>ein einschlägiges Fachpraktikum von 10 Wochen</b> Dauer nachweisen. ⇒ das Grundpraktikum entfällt</p> <p>§ 3 ...den Wehrdienst, Zivildienst oder Entwicklungsdienst absolviert hat. Diese Zeiten können <b>bis zu 5 Wochen</b> angerechnet werden</p> <p>§ 3 Hat ein/e Bewerber/in eine [...] Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule [...] oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch [...] verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang [...] ausgeschlossen. Über die Vergleichbarkeit des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>

**Diese Übersicht erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie ein rechtswirksames Dokument dar. Über einen Wechsel in die BPO 2008 muss von jeder/m Studierenden auf Grundlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen entschieden werden.**

<b>BPO 10.07.03 (BPO 2003)</b>  Gültig für alle Studierenden, die sich <b>bis WS 06/07</b> eingeschrieben haben	<b>BPO 27.04.06 (BPO 2006)</b>  Gültig für alle Studierenden, die sich <b>ab WS 06/07</b> eingeschrieben haben	<b>BPO 25.10.07 (BPO 2008)</b>  Gültig für alle Studierenden, die sich <b>ab SS 08</b> einschreiben oder zu dieser PO wechseln
<b>Fachprüfungen</b>	<b>benotete Prüfungen</b>	<b>Prüfungen gemäß § 14 (3)</b>
<b>keine explizite Regelung</b>	<b>keine explizite Regelung</b>	§ 9 (5) ... müssen Mängel <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den <b>Prüfungstermin im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres</b>, in dem das Wintersemester endet,</li> <li>• für den <b>ersten Prüfungstermin im Sommersemester bis zum 30. September</b> und für dessen <b>zweiten Prüfungstermin bis zum 30. November</b> desselben Jahres</li> </ul> unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich die/der Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen. (Ausschlussfrist)
§ 9 (2) Besteht ein Modul aus mehreren Fächern und wird eine Kombination dieser Fächer geprüft, muss jedes Fach für sich bestanden sein, damit die Gesamtprüfung als bestanden gewertet wird. Als maßgeblich für die Kombinationsmöglichkeiten gelten die im Curriculum aufgeführten Fächer.	<b>wie BPO 2003</b>	Jedes Fach eines Moduls bzw. Fächerkombinationen werden einzeln geprüft

**Diese Übersicht erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie ein rechtswirksames Dokument dar. Über einen Wechsel in die BPO 2008 muss von jeder/m Studierenden auf Grundlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen entschieden werden.**

<b>BPO 10.07.03 (BPO 2003)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich bis WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 27.04.06 (BPO 2006)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 25.10.07 (BPO 2008)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab SS 08 einschreiben oder zu dieser PO wechseln</b>
§ 10 <b>Freiversuch</b> für Prüfungen des letzten Studienjahres.	<b>Kein Freiversuch.</b>	<b>wie BPO 2006</b>
§ 11 Eingangsprüfungen Notenschema 100 Punkte	§ 11 Eingangsprüfungen Notenschema 100 Punkte	§ 14 keine Eingangsprüfungen Notenschema 50 Punkte
§ 15 (2) Die Dauer einer abschließenden schriftlichen Klausurarbeit beträgt mindestens zwei bis maximal vier Zeitstunden.	<b>wie BPO 2003</b>	§ 16 (3) Für den abschließenden Teil einer Prüfung sind folgende Prüfungsformen möglich: schriftliche Klausurarbeit mit einer Zeitdauer von mindestens einer, in den Schwerpunktfächern mindestens zwei, bis maximal vier Zeitstunden
§ 18 (2) Für die Zulassung zu <b>abschließenden Prüfungen des 5. Semesters</b> ist das <b>Bestehen aller Fachprüfungen des 1. – 4. Semesters</b> notwendig.	<b>Keine Zulassungsbeschränkung</b> für Prüfungen des 5. Semesters.	<b>wie BPO 2006</b>
§ 21 (1): <b>ein</b> Schwerpunktfach	<b>wie BPO 2003</b>	§ 10 (1): <b>zwei</b> Schwerpunktfächer

**Diese Übersicht erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie ein rechtswirksames Dokument dar. Über einen Wechsel in die BPO 2008 muss von jeder/m Studierenden auf Grundlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen entschieden werden.**

<b>BPO 10.07.03 (BPO 2003)</b>  Gültig für alle Studierenden, die sich <b>bis WS 06/07</b> eingeschrieben haben	<b>BPO 27.04.06 (BPO 2006)</b>  Gültig für alle Studierenden, die sich <b>ab WS 06/07</b> eingeschrieben haben	<b>BPO 25.10.07 (BPO 2008)</b>  Gültig für alle Studierenden, die sich <b>ab SS 08</b> einschreiben oder zu dieser PO wechseln
Keine explizite Regelung	§ 17 (6) Der <b>Antrag auf Zulassung zum Erstversuch</b> ...einer benoteten Prüfung muss <b>spätestens im dritten Semester</b> nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, erfolgen. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit. Wird der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der genannten Frist gestellt, verliert der Studierende den diesbezüglichen Prüfungsanspruch und die Prüfung wird als nicht bestanden gewertet, es sei denn, der Studierende weist nach, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat...§ 17 (5) (Abmeldung von Prüfungen) findet keine Anwendung.	§ 13 (5) <b>wie BPO 2006, jedoch für <u>alle</u> Prüfungen (§ 14. (3) und § 14 (4))</b>

Diese Übersicht erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie ein rechtswirksames Dokument dar. Über einen Wechsel in die BPO 2008 muss von jeder/m Studierenden auf Grundlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen entschieden werden.

<b>BPO 10.07.03 (BPO 2003)</b> Gültig für alle Studierenden, die sich <b>bis WS 06/07</b> eingeschrieben haben	<b>BPO 27.04.06 (BPO 2006)</b> Gültig für alle Studierenden, die sich <b>ab WS 06/07</b> eingeschrieben haben	<b>BPO 25.10.07 (BPO 2008)</b> Gültig für alle Studierenden, die sich <b>ab SS 08</b> einschreiben oder zu dieser PO wechseln
§ 19 (1) <b>Wiederholung</b> einer nicht bestandenen Fachprüfung spätestens <b>nach Abschluss des nächsten Semesters</b> .	18 (1) Der Antrag auf Zulassung zum <u>ersten Wiederholungsversuch</u> des abschließenden Teils muss <b>spätestens bis zum Ende des auf den nicht bestandene Erstversuch folgenden Semesters</b> gestellt werden. Versäumt der Studierende diese Frist, so verliert er den diesbezüglichen Prüfungsanspruch und die Wiederholungsprüfung wird als nicht bestanden gewertet, es sei denn, der Studierende weist nach, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.... § 17 (5) (Abmeldung) findet keine Anwendung.  Der Antrag auf Zulassung zum <u>zweiten Wiederholungsversuch</u> des abschließenden Teils muss <b>spätestens bis zum Ende des auf den nicht bestandene ersten Wiederholungsversuch folgenden Semesters</b> gestellt werden. Versäumt die Studierende diese Frist, so verliert sie den Prüfungsanspruch insoweit endgültig und wird exmatrikuliert, es sei denn, die Studierende weist nach, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat... § 17 (5) (Abmeldung) findet keine Anwendung.	<b>wie BPO 2006</b>

**Diese Übersicht erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie ein rechtswirksames Dokument dar. Über einen Wechsel in die BPO 2008 muss von jeder/m Studierenden auf Grundlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen entschieden werden.**

<b>BPO 10.07.03 (BPO 2003)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich bis WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 27.04.06 (BPO 2006)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 25.10.07 (BPO 2008)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab SS 08 einschreiben oder zu dieser PO wechseln</b>
<b>Leistungsnachweise</b>	<b>unbenotete Prüfungen</b>	<b>Prüfungen gemäß § 14 (4)</b>
<p>§ 20 (2) <b>drei</b> Electives, davon ein Praxisprojekt</p> <p>§ 20 (4) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt, die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung. Der Kandidat muss aber die Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, dem Lehrenden zu einem vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin ankündigen.</p> <p>(8) <b>Unbeschränkte Wiederholungsmöglichkeit.</b></p>	<p><b>wie BPO 2003</b></p> <p>§ 19 (4) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von unbenoteten Prüfungen findet nicht statt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich zu einem von der oder dem <b>Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin verbindlich durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste anmelden. Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Versäumt</b> ein [...] Studierender <b>mehr als 25 % einer Lehrveranstaltung mit Präsenzpflicht</b>, so wird dies als <b>Fehlversuch</b> gewertet.</p> <p>(8) Eine nicht bestandene unbenotete Prüfung kann <b>zweimal wiederholt</b> werden. Es gilt § 18 (1) <b>Prüfungswiederholung.</b></p>	<p>§ 10 (2) <b>ein</b> Ergänzungsfach (Veranstaltung zu BWL-Themen <b>oder Praxisprojekt</b>)</p> <p>§ 10 (2) <b>Betriebliche Anwendungssoftware</b></p> <p><b>wie BPO 2006</b></p> <p><b>wie BPO 2006</b></p>

**Diese Übersicht erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie ein rechtswirksames Dokument dar. Über einen Wechsel in die BPO 2008 muss von jeder/m Studierenden auf Grundlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen entschieden werden.**

<b>BPO 10.07.03 (BPO 2003)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich bis WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 27.04.06 (BPO 2006)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 25.10.07 (BPO 2008)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab SS 08 einschreiben oder zu dieser PO wechseln</b>
<b>Praxissemester</b>	<b>Praxissemester</b>	<b>Praxissemester</b>
<p>§ 22 (1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen integriert (Praxissemester). (vom Prüfungsausschuss festgelegt max. 27 Wochen = ein Semester)</p> <p>§ 22(3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens fünf benotete Prüfungen bestanden hat.</p>	<p><b>wie BPO 2003</b></p> <p><b>wie BPO 2003</b></p>	<p>§ 11 (1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen und <b>maximal 27 Wochen</b> integriert (Praxissemester).</p> <p>§ 11 (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und <b>mindestens vierzehn nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 bewertete Prüfungen</b> bestanden hat.</p>
<b>Auslandsstudiensemester</b>	<b>Auslandsstudiensemester</b>	<b>Auslandsstudiensemester</b>
<p>§ 23 Ein Auslandsstudiensemester kann ein Praxissemester ersetzen.</p>	<p><b>wie BPO 2003</b></p>	<p>§ 12 Ein <b>Auslandsstudiensemester</b> kann die Prüfungsleistungen des 5. Fachsemesters <b>und im Falle eines Doppelabschlusses zusätzlich ein Praxissemester</b> ersetzen.</p>

**Diese Übersicht erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie ein rechtswirksames Dokument dar. Über einen Wechsel in die BPO 2008 muss von jeder/m Studierenden auf Grundlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen entschieden werden.**

<b>BPO 10.07.03 (BPO 2003)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich bis WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 27.04.06 (BPO 2006)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 25.10.07 (BPO 2008)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab SS 08 einschreiben oder zu dieser PO wechseln</b>
<b>Final Thesis</b>	<b>Final Thesis</b>	<b>Bachelorarbeit</b>
§ 9 (7) <b>Korrekturfrist Final Thesis</b> i. d. R. <b>3 Wochen</b> .	§ 9 (7) Korrekturfrist Final Thesis i. d. R. <b>6 Wochen</b> .	<b>wie BPO 2006</b>
§24 (1) Die Final Thesis <b>schließt in der Regel an das Praxissemester an</b> .	§ 23 (1) Die Bearbeitung der Final Thesis soll <b>parallel zum 5. Semester oder</b> während des <b>Praxissemesters</b> erfolgen.	<b>wie BPO 2006 aber statt „soll erfolgen“ „kann erfolgen“</b>
§ 25 (1) Zur Final Thesis wird <b>zugelassen</b> , wer alle <b>Prüfungsleistungen</b> (Fachprüfungen und Leistungsnachweise) des <b>1. – 5. Semesters bestanden</b> hat.	§ 24 (1) Zur Final Thesis wird <b>zugelassen</b> , wer alle <b>Prüfungsleistungen</b> (benotete und unbenotete Prüfungen) des <b>1. – 4. Semesters bestanden</b> hat.	§ 19 (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer <b>115 ECTS – Punkte</b> aus den Prüfungsleistungen des <b>1. - 4. Semesters</b> erzielt hat.
§ 26 (2) Die <b>Bearbeitungszeit</b> [...] beträgt <b>höchstens zwei Monate</b> , unabhängig davon, ob es sich bei dem Thema der Final Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt. Bei einer Final Thesis mit empirischen oder experimentellen Charakter <b>können Vorleistungen während des Praxissemesters bzw. Auslandsstudiensemesters</b> erbracht werden.	§ 25 (2) Die <b>Bearbeitungszeit</b> [...] beträgt <b>höchstens drei Monate</b> , unabhängig davon, ob es sich bei dem Thema der Final Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt. Bei einer Final Thesis mit empirischen oder experimentellen Charakter <b>können Vorleistungen außerhalb der Bearbeitungszeit</b> erbracht werden.	<b>wie BPO 2006</b>

**Diese Übersicht erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie ein rechtswirksames Dokument dar. Über einen Wechsel in die BPO 2008 muss von jeder/m Studierenden auf Grundlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen entschieden werden.**

<b>BPO 10.07.03 (BPO 2003)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich bis WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 27.04.06 (BPO 2006)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab WS 06/07 eingeschrieben haben</b>	<b>BPO 25.10.07 (BPO 2008)</b>  <b>Gültig für alle Studierenden, die sich ab SS 08 einschreiben oder zu dieser PO wechseln</b>
<b>Kolloquium</b>	<b>Kolloquium</b>	<b>Kolloquium</b>
<p>§ 28 (1) Das Kolloquium soll innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Final Thesis stattfinden.</p> <p>(2) Prüferinnen und Prüfer im Kolloquium sind in der Regel zum einen <b>der/die Erstprüfer/in</b> der Final Thesis, zum anderen <b>ein/e vom Prüfungsausschuss eingesetzte/r Prüfer/in</b>. [...]</p>	<p>§ 27 (1) Das Kolloquium soll innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium erfüllt sind, stattfinden.</p> <p>(3) <b>Prüfer/innen sind in der Regel die Prüfer/innen der Final Thesis</b>. Möglichkeit eines <b>Ersatzprüfers</b> (z. B. bei Krankheit).</p>	<p><b>keine explizite Regelung</b>  <b>⇒ Kolloquium entfällt</b></p>
<p>(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Note der Final Thesis 25 %,</li> <li>- die Note des Kolloquiums 10 %,</li> <li>- die Noten der Fachprüfungen 65 %, <ul style="list-style-type: none"> <li>-- davon</li> <li>-- Schwerpunktfach 11 %</li> <li>-- jede weitere Fachprüfung 6 % (⇒ 54%)</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>wie BPO 2003</b></p>	<p>(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Note der Bachelorarbeit 25 %</li> <li>- Modulnoten der Prüfungen (§ 14 Abs. 3) 75 % <ul style="list-style-type: none"> <li>-- davon</li> <li>-- Schwerpunktfächer je 12 % (⇒ 24%)</li> <li>-- Modul Grundlagen der BWL 9 %</li> <li>-- jede weitere Modulprüfung 6 %, (⇒ 42 %)</li> </ul> </li> </ul>

**Diese Übersicht erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie ein rechtswirksames Dokument dar. Über einen Wechsel in die BPO 2008 muss von jeder/m Studierenden auf Grundlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen entschieden werden.**